# VERORDNUNG (EG) Nr. 376/96 DER KOMMISSION

**vom 29. Februar 1996**

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 897/94 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates betreffend Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2870/95 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 95/528/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und der Entscheidung 89/631/EWG hinsichtlich der Durchführungsfrist bestimmter Pilotvorhaben zur kontinuierlichen Ortung von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft sowie der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für ihre Anwendung [3] wurde die Frist für die Vollendung der Pilotvorhaben durch die Mitgliedstaaten sowie der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung des Rates hinsichtlich der Anwendung des Systems der kontinuierlichen Ortung der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 vorgesehen, um sechs Monate verlängert.

Es ist daher angebracht, die in der Verordnung (EG) Nr. 897/94 der Kommission [4] entsprechenden vorgesehenen Fristen ebenfalls um sechs Monate zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 897/94 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 3 wird das Datum „30. Juni 1995" durch „31. Dezember 1995" ersetzt.

2. In Artikel 7 Punkt 1 wird das Datum „31. Dezember 1995" durch „30. Juni 1996" ersetzt.

3. In Artikel 11 wird das Datum „31. August 1995" durch „29. Februar 1996" ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1996

*Für die Kommission*

Emma BONINO

*Mitglied der Kommission*

---

[1] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 301 vom 14. 12. 1995, S. 35.
[4] ABl. Nr. L 104 vom 23. 4. 1994, S. 18.